

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 077

BEG § 141 Abs. 2, § 57

Auch wenn ein verfolgter Ehegatte die Aufwendungen für seine Auswanderung und Rückwanderung nicht selbst bestritten hat, sind diese Aufwendungen ein Vermögensschaden des verfolgten Ehegatten, der bis zu einer Höhe von 3000 DM mit der ihm zustehenden Soforthilfe zu verrechnen ist.

BGH, Urt. v. 22. Mai 1959 - IV ZR 15/59 - OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 15/59

Verkündet
am 22. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Marte L [REDACTED] geb. B [REDACTED] in F [REDACTED] / M [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Mai 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v.
Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandesge-
richts in Cello vom 2. Januar 1959 wird auf ^Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist frei von Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

46

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr am 2. September 1956 verstorbener Ehemann sind infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen im November 1938 aus Deutschland nach P [REDACTED] ausgewandert. Von dort sind sie im September 1954 in das Gebiet des beklagten Landes zurückgekehrt. Die Entschädigungsbehörde hat ihnen nach § 141 BEG als Soforthilfe für Rückwanderer je einen Betrag von 6000 DM zugewilligt mit der Maßgabe, daß dieser Betrag je zur Hälfte mit einer etwaigen Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen zu verrechnen ist.

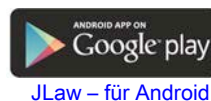
Die Klägerin hat nunmehr einen Ersatz der Aufwendungen beantragt, die durch ihre und ihres Ehemannes Aus- und Rückwanderung entstanden sind. Die Entschädigungsbehörde hat diese Aufwendungen mit 4.401,90 DM festgestellt, diesen Betrag jedoch je zur Hälfte mit der an jeden der Ehegatten gezahlten Soforthilfe verrechnet, sodaß der Klägerin nichts ausgezahlt worden ist.

Die Klägerin hält diese Verrechnung, soweit sie auf die ihr gezahlte Soforthilfe vorgenommen ist, für nicht gerechtfertigt, da nur ihrem Ehemann ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Aus- und Rückwanderung zugestanden hätte. Sie will die erforderlichen Aufwendungen unter Gleichsetzung der Palästinapfunders mit dem britischen Pfund mit 4.943,50 DM bemessen haben und hiervon 3.000,- DM lediglich auf die an ihren Ehemann gezahlte Soforthilfe verrechnet haben. Dementsprechend begehrt sie die Zahlung von 1.943,50 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit.

Ihre Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sie ihr Begehren weiter. Das beklagte Land bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist der Erfolg zu versagen.

§ 141 Abs. 2 BEG bestimmt, daß die Soforthilfe zur Hälfte mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen zu verrechnen ist.

Was Schaden an Vermögen ist, bestimmt das Bundesentschädigungsgesetz in seinen §§ 56 bis 58. Dazu gehören nach § 57 BEG die Aufwendungen für die Auswanderung und die Rückwanderung. Hierbei ist es, wie sich auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergibt (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 1949 S. 19 zu § 21 a), unerheblich, ob der Verfolgte selbst oder ein Dritter die Aufwendungen gemacht hat. Es kommt nur darauf an, daß sie tatsächlich entstanden sind (ebenso Blessin/Wilden S. 433 Anm. 10 zu § 57 BEG und van Dam/Loos S. 314 Anm. 4a zu § 57).

Das Gesetz räumt somit den Entschädigungsanspruch für solche Aufwendungen dem Verfolgten ein, unabhängig davon, ob er sie selbst bestritten hat. Ob auf Grund von Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein Dritter, insbesondere der Ehemann, der diese Aufwendungen in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gemacht hat, berechtigt ist, diesen Entschädigungsanspruch geltend zu machen (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1957 - IV ZR 147/57 - insoweit nicht veröffentlicht -), ist unerheblich ebenso wie, ob der Anspruch durch Erfüllung erloschen ist.

Infolgedessen müssen solche Aufwendungen entsprechend dem § 141 Abs. 2 BEG bis zu einem Betrag von 3000,- DM auf die Soforthilfe verrechnet werden. Da nach den Fest-

stellungen des Berufungsgerichts die Aufwendungen für die Auswanderung und Rückwanderung eines jeden Ehegatten gleich hoch gewesen sind, beläuft sich der Schaden bei Zugrundelegung der von der Klägerin insgesamt mit 4.943,50 DM berechneten Aufwendungen für jeden von ihnen auf 2.471,75 DM. Dieser Betrag liegt unter dem anzurechnenden Betrag von 3.000,- DM.

Infolgedessen hat die Entschädigungsbehörde zu Recht der Klägerin eine Auszahlung versagt. Ihre Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO und § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher Raske v. Werner Wilden Dr. Loewenheim